



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 1 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
1	Landkreis Oder-Spree , Bauen, Ordnung und Umwelt Bauordnungsamt – AG Bauleitplanung Schreiben vom 29.08.2022 eingegangen: 28.07.2022	Siehe folgende Sachgebiete	
	Bauordnungsamt – SG Technische Bauaufsicht	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
	Umweltamt – SG untere Wasserbehörde	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
	Umweltamt- SG untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können	
		a) Einwendungen: Laut § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 Punkt 1 genannten natürlichen Funktionen des Bodens so weit wie möglich zu vermeiden. Weiterhin hat sich nach BBodSchG § 4 Abs. 1 jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG). Deswegen ist die Flächeninanspruchnahme für Versiegelungen und Teilversiegelungen so gering wie möglich zu halten.	Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten berücksichtigt.
		b) Rechtsgrundlage: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I/98 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) m W. v. 04.03.2021	Wird zur Kenntnis genommen.
		c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):	Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen

		Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Seite - 2 -
Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
		Zum Schutz des Bodens und der Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen wird eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung während der Errichtung der Windkraftanlagen festgesetzt. Damit werden bodenschutzfachliche und –rechtliche Anforderungen bei dem Vorhaben berücksichtigt. Die bodenkundliche Baubegleitung dient als Schnittstelle zwischen Bauherrn, Behörden, Fachplanung und bauausführenden Firmen. Dadurch ist es möglich, Beeinträchtigungen und Schäden des Bodens zu reduzieren und Kosten für Rekultivierungs- und Sanierungsmaßnahmen zu verringern. Da die bodenkundliche Baubegleitung an der Beweissicherung beteiligt ist, bedeutet dies Rechtssicherheit. Das Bodenschutzkonzept der bodenkundlichen Baubegleitung ist bei Antragstellung vorzulegen.	und bei weiteren Planungsschritten berücksichtigt.
	Umweltamt – SG Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Hinweise A2 Erstaufforstung (Gemarkung Niewisch, Flur 2, Flurstück 16): In den 1950er Jahren war der geplante Standort der Aufforstung bebaut, mit dem Wohnplatz namens „Elisenruh“ (https://bb-viewer.geobasis-bb.de/ 10.08.2022). Auf späteren Luftaufnahmen ist von der Bebauung nichts mehr zu sehen. Ob sich noch Reste von Fundamenten im Boden befinden, dazu liegen bei der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde keine Kenntnisse vor. A3 Entsiegelung der Wendeschleife: In den entsiegelten Bereichen sind wieder Böden einzubauen, die den dort anstehenden Böden, bezogen auf Bodenart und Bodenzahl, entsprechen. Für die Schadstoffgehalte in der entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht gelten 70% der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht ist ein uneingeschränkter Einbau von Bodenmaterial i. S. des § 12 (1) BBodSchV zur bodenähnlichen Anwendung nur möglich, wenn die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA TR Boden eingehalten werden. A4 Entsiegelung Bahnhofsgelände Görzig: In den entsiegelten Bereichen sind wieder Böden einzubauen, die den dort anstehenden Böden, bezogen auf Bodenart und Bodenzahl, entsprechen. Für die Schadstoffgehalte in der entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht gelten die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten berücksichtigt.



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 3 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
----------	---------------------	--	---

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht ist ein uneingeschränkter Einbau von Bodenmaterial i. S. des § 12 (1) BBodSchV zur bodenähnlichen Anwendung nur möglich, wenn die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA TR Boden eingehalten werden.

Für die anfallenden Abfälle, welche bei den Ausgleichsmaßnahmen (A3: Entsiegelung der Wendeschleife, A4: Entsiegelung Bahnhofsgelände Görzig) erwartet werden, sind der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Abbruchbeginn die Entsorgungswege schriftlich oder elektronisch per E-Mail anzuzeigen. Hierfür kann folgendes Formblatt verwendet werden:
https://www.landkreis-oder-spree.de/media/custom/2426_74_1.PDF

Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu deklarieren. Alle Abfälle sind einer ordnungsgemäßen, zulässigen und nachweisbaren Verwertung gemäß §§ 7 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) respektive sollte dies nicht möglich sein, einer ordnungsgemäßen Beseitigung gemäß §§ 15 ff. KrWG zuzuführen. Dabei sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) einzuhalten.

Anfallende gefährliche Abfälle sind gemäß Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg / Berlin mbH-(SBB) anzudienen. Werden gefährliche Abfälle einem Einsammler übergeben, so sind die Übernahmescheine getrennt nach Abfallart in zeitlicher Reihenfolge geordnet in einem Register gemäß § 24 NachwV abzulegen.

Die Abfallentsorgungswege sind auf Verlangen der zuständigen Behörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG darzulegen.

Ist im Rahmen der Maßnahme ein Einsatz von Recycling-Baustoffen (z. B. bei der Zuwegung, bei den Kranstellflächen) vorgesehen, haben diese, in Abhängigkeit der Widmung der jeweiligen Wegeabschnitte, der LAGA Mitteilung 20 (M 20, Allgemeiner Teil, Stand 06.11.2003) i. V. m. der Technischen Regel Boden (TR Boden, Stand 05.11.2004) respektive der Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (BTR RC-StB 2014) zu entsprechen.

Es ist sicherzustellen, dass von der baulichen Maßnahme keine Besorgnis für das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung gem. § 7 Satz 2 BBodSchG i.V.m. § 9 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hervorgerufen wird. Insbesondere Bodenverdichtungen durch Befahrung mit z. B. Baumaschinen



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 4 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
		<p>und/oder Lagerung von Baumaterial/-abfällen außerhalb des Baufeldes. Flächen, welche im Verlauf der baulichen Maßnahmen beansprucht werden (z. B. temporäre Baustelleneinrichtungen), müssen Rekultivierungsmaßnahmen unterzogen werden, damit bodenphysikalische Eigenschaften dem Ausgangszustand entsprechen.</p> <p>Gemäß § 202 Baugesetzbuch ist humoser Oberboden (Mutterboden) in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Die anfallenden Mengen an Bodenaushub sind sowohl in der Planung als auch in der Ausführung nach Ober- sowie Unterboden zu trennen.</p> <p>Wird im Rahmen der Baumaßnahme Oberboden abgetragen, der nicht unmittelbar am Entstehungsort wieder eingebaut werden soll, sondern anderweitig z. B. im Landschaftsbau verwertet wird, sind die im § 12 BBodSchV geregelten Anforderungen an Bodenmaterialien zu beachten. Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist dann vorab, zur Beurteilung des Materials für die konkrete Verwertungsmaßnahme, einzubeziehen.</p>	
		<p>Rechtsgrundlagen Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I/98 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) m W. v. 04.03.2021 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt durch Artikel 126 vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) vom 08. Januar 2010 (GVBl.II10, [Nr. 01]) Brandenburgische Technische Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (BTR RC-</p>	<p>Die aufgeführten Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>

		Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Seite - 5 -
Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
		<p>StB) – Ausgabe 2014 TR LAGA Boden: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung - 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom 05.11.2004 LAGA PN 98: Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom Dezember 2004</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Da es sich um einen Bebauungsplan handelt, der ein Verfahren nach Immissionschutzrecht nach sich zieht, obliegt die naturschutzfachliche Entscheidung zum o.g. Vorhaben der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Darüber hinaus sieht die uNB den Standort nicht zuletzt aus Sicht des Fledermausschutzes als sehr kritisch: Die Ergebnisse der Fledermauserfassungen mittels Daueraufzeichnungen werden mit überwiegend hohen bis sehr hohen, mitunter äußerst hohen Aktivitäten zusammengefasst (S.25 Umweltbericht). Das heißt laut Tabelle 3-7 des zugrundeliegenden Fledermausgutachtens konkret für die einzelnen Standorte mit jeweils 16 Erfassungstagen: BC 1: 6x äußerst hoch, 2 x sehr hoch, 5 x hoch BC 2: 3x sehr hoch, 5x hoch, BC 3: 5x äußerst hoch, 4x sehr hoch, 3x hoch BC 4: 3x sehr hoch, 3x hoch BC 5: 4x äußerst hoch, 7 x sehr hoch, 2x hoch BC 6: 5x äußerst hoch, 2x sehr hoch, 2x hoch Es gibt danach keinen einzigen Batcorderstandort der nicht an mindestens 8 von 16 Aufzeichnungstagen hohe bis äußerst hohe Aktivitäten verzeichnet hatte. Nur zwei der 6 Standorte wiesen an keinem Beobachtungstag äußerst hohe Aktivitäten nach. Alle anderen Standorte verzeichneten an mindestens 4 (entspricht 25 %) der Beobachtungstage äußerst hohe Fledermausaktivitäten. Im Lichte dieser Fakten bagatellisiert der Umweltbericht die Ergebnisse der Fledermauserfassung. Diese weisen ganz klar auf einen aus dem Blickwinkel des Fledermausschutzes für die Errichtung von WEA ungeeigneten Standort hin. 133 dokumentierte</p>	<p>-</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Rietz-Neuendorf hat sich entschieden, die aktuell gültigen Abschaltzeiten zum Fledermausschutz in Brandenburg für die geplanten Windenergieanlagen im städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren. Dadurch wird das vorhabendingte Kollisionsrisiko für kollisionsgefährdete Fledermausarten so weit gemindert, dass sich das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht erhöht. Darüber hinaus würden ohne die Umsetzung des Vorhabens die beiden vorhandenen Windenergieanlagen, bei denen eine hohe Schlagopferzahl festgestellt wurde, weiterhin ohne fledermausfreundliche Abschaltzeiten betrieben werden. Das LfU (Referat N1) schreibt in Ihrer Stellungnahme (vgl. Lfd. Nr. 18) bezüglich der Abschaltzeiten für Fledermäuse folgendes: <i>„Bezüglich der Fledermäuse sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Betroffenheit Abschaltzeiten festzusetzen (siehe auch V3 – Einhalten von Abschaltzeiten in sensiblen Nachtphasen für Fledermäuse). Unter Beachtung dieser Abschaltzeiten</i></p>



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 6 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
		<p>Fledermausschlagopfer unter den Anlagen der Windparks Hufenfeld und Groß Rietz mit Stand vom 11. August 2022 zeigen, dass es sich dabei nicht um ein hypothetisches Risiko handelt, sondern um ein tatsächliches Problem, das sich nicht mit einem Proforma Abschaltalgorithmus nach dem TAK-Erlass bewältigen lässt. Schlagopfer mit Stand vom 11. August 2022 (Groß Rietz + Hufenfeld): 54 (47 + 7) Große Abendsegler, 5 (3 + 2) Kleinabendsegler, 3 (1+2) Breitflügelfledermäuse, 3 (3+0) Zweifarbfledermäuse, 17 (13 + 4) Zwergfledermäuse, 21 (18 +3) Rauhautfledermäuse, 28 (25 + 3) Mückenfledermäuse und 4 (2 + 2) unbestimmte Pipistrellen. Es ist davon auszugehen, dass bei Hufenfeld nur weniger gesucht wird, da sich dort zu viele Anlagen mit zu weiten Wegen befinden und die Absuche durch den verstärkten Anbau von Mais in der Fruchtfolge erschwert wird.</p> <p>Eine weitere Bagatellisierung erfolgt durch die unvollständige Aufzählung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten. Entsprechend der Altdaten sind Langohren und Teichfledermaus nachgewiesen. Ebenso verhält es sich mit dem Kleinabendsegler, der nicht zuletzt durch die Totfunde in den Windparks Hufenfeld und Groß Rietz sicher auch innerhalb des Eignungsgebietes bzw. des 1.000 m Radius nachgewiesen ist.</p> <p>Im Umweltbericht S.28 wird dargelegt, dass die von A. Schmidt eingerichteten Kastenreviere zumeist als Winterquartier genutzt werden. Dies ist eine Falschaussage. Die Kastenreviere fungieren überwiegend als Wochenstuben oder Paarungsquartiere.</p> <p>Es ist nicht die Anzahl der Individuen des Gr. Abendseglers die auf eine Teilzieherpopulation hinweist, sondern die Beringungsergebnisse von A Schmidt (und nicht nur seine) aus den letzten ca. 30 Jahren.</p> <p>Es findet auch kein Zug zwischen den Kastenrevieren von A. Schmidt und den Quartieren im Untersuchungsraum statt, wie im Umweltbericht (S.27) dargelegt wird. Vielmehr ist das Untersuchungsgebiet Teil der regulären Jagdgebiete einiger der in den Kastenrevieren anzutreffenden Arten. Das UG wird aber natürlich auf dem Zug durch diese Arten, die eine Zugsektor von Nordwest bis Südwest nutzen,</p>	<p><i>wird seitens des LfU N1 angenommen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich der Fledermausfauna nicht entgegenstehen.“</i></p> <p>Von einer Bagatellisierung kann hier nicht gesprochen werden, da die genannten Arten auch im Umweltbericht aufgeführt werden. Dort wird explizit geschrieben, dass Nachweise der Teichfledermaus, des Kleinen Abendseglers sowie der Langohren im Untersuchungsraum bekannt sind. Es wird lediglich unterschieden, welche Arten während der Untersuchungen zum Vorhaben ermittelt wurden und welcher Arten durch andere Quellen bekannt sind.</p> <p>Die Unstimmigkeiten wurden im Umweltbericht korrigiert.</p>



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Seite
- 7 -

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
		<p>sowohl auf dem Wegzug als auch auf dem Heimzug durchquert.</p> <p>zu Umweltbericht 6.1 - Maßnahme V3 (Abschaltzeiten Fledermäuse) Aktuelle Stichprobenkontrollen am Windpark Groß Rietz erbrachten Schlagopfer am 27.04.2022 (Rauhautfledermaus), am 09.06. (Zwergfledermaus, Weibchen), 28.06. (Abendsegler, Weibchen) und 30.06.2022 (Zwergfledermaus laktierend). Diese Kontrollen beschränken sich während der Aufwuchszeit der landwirtschaftlichen Kulturen auf Zuwegungen, Kranaufstellflächen und das unmittelbare Mastumfeld. Unter Berücksichtigung der geringen Kontrollintensität und des geringen Anteils der absuchbaren Flächen belegen diese Ergebnisse für den Standort eine erhöhte Gefährdung von Rauhautfledermäusen bereits mit Beginn des Heimzuges (ab Anfang April) sowie von Wochenstubentieren des Abendseglers und der Zwergfledermaus während der Zeit der Aufzucht der Jungen. Die spätesten Funde von Fledermäusen stammen in diesem Windpark vom 06.10.2015 sowie vom 08.10., 10.10. und 11.10. 2018. Diese späten Funde betrafen bisher ausschließlich Mückenfledermäuse. Ein Abschaltalgorithmus, der dieser Gefährdungslage gerecht werden soll, muss mindestens zwischen dem 1. April und dem 15. Oktober eines Jahres wirksam sein.</p>	<p>Die Gemeinde Rietz-Neuendorf hat sich entschieden, die aktuell gültigen Abschaltzeiten zum Fledermausschutz in Brandenburg für die geplanten Windenergieanlagen im städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren. Dadurch wird das vorhabendingte Kollisionsrisiko für kollisionsgefährdete Fledermausarten so weit gemindert, dass sich das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht erhöht.</p>
		<p>zu Umweltbericht - 1.2.2 Fachplanung Der Landschaftsrahmenplan LOS liegt seit 02/2022 als genehmigtes Exemplar vor.</p>	<p>Hinweis wird berücksichtigt und im Umweltbericht korrigiert.</p>
		<p>zu Umweltbericht - Maßnahme A3 Leider handelt es sich im Vergleich zur versiegelten Fläche um sehr kleinflächige Entsiegelungsmaßnahmen. Um die naturschutzfachliche Wertigkeit zu erhöhen, sollte zumindest das vorhandene Feldgehölz um die entsiegelte Fläche erweitert werden.</p>	<p>Hinweis wird aufgenommen. Auf der entsiegelten Fläche werden einheimische Gehölze gepflanzt, die sich zu einem Feldgehölz entwickeln können.</p>
		<p>zu Umweltbericht - Maßnahme A4 Bei dieser Maßnahme kann es zu artenschutzfachlichen Konflikten insbesondere bezüglich Zauneidechsen kommen. Dazu wurde bereits ein Gutachten erstellt, welches zu beachten ist.</p>	<p>Gutachten wurde bei der UNB angefordert.</p>
		<p>zu Umweltbericht - Maßnahme A5 Die Flurstücksangaben sind zu korrigieren. Diese Maßnahme wird kritisch gesehen und ist noch einmal unter folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Was ist der Grund für das Absterben der Bäume. Sollte es sich bspw. um den	<p>Die Flurstücksangaben wurden korrigiert. Die Gemeinde Rietz-Neuendorf möchte an der Maßnahme weiterhin festhalten. Der Grund des Absterbens der Bäume wird im Vorfeld der Pflanzung untersucht. Zudem wird die Pflanzung die notwendige</p>



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 8 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
		<p>Brandkrustenpilz handeln, so sind wahrscheinlich auch benachbarte Bäume betroffen und ein Nachpflanzen wäre nicht ohne weiteres möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generell ist ein Nachpflanzen innerhalb eines waldartigen Parkes zu überdenken, da genügend Lichteinfall vorhanden sein muss und in Anbetracht der derzeitigen Witterung, genügend Pflege (Wässerung) eingeplant werden sollte. <p>Textliche Festsetzungen 1.3/1.4 Gemäß den Festsetzungen soll die Beanspruchung von Biotopstrukturen mit sehr hoher und hoher Bedeutung möglichst vermieden werden. Eine sinnvolle Maßnahme wäre dahingehend, die Baufenster außerhalb der Wälder zu planen (WEA 04) bzw. alle Waldflächen zum Erhalt festzusetzen. Der Schutz der als „Wald auf erosionsgefährdetem Standort“ ausgewiesenen Forstfläche, macht mehr Sinn, wenn auch angrenzenden Waldflächen zum Schutz erhalten bleiben. Aufgrund dessen sollten auch die nördlich angrenzenden Flächen als Wald erhalten und dargestellt werden.</p> <p>zu Umweltbericht – Kostenschätzung landschaftspflegerische Maßnahmen Es ist zu prüfen, ob die Anrechnung des Brutto-Preises korrekt ist. In der Regel wird bei der Anrechnung der Maßnahmen die „reale Kompensation“ angesetzt, d.h. netto-Angaben werden verwendet, da bspw. Unternehmer bzw. Vorhabensträger diese steuerlich absetzen können.</p>	<p>Pflege erhalten, die auch an die vorherrschenden Witterung angepasst wird.</p> <p>Es befindet sich lediglich ein Kiefernforst mit Mischbaumart Eiche innerhalb eines Baufensters. Dieser wurde im Umweltbericht als mittel bewertet. Der Schutz der als „Wald auf erosionsgefährdetem Standort“ ausgewiesenen Forstfläche wurde aus forstrechtlichen Gründen aufgenommen. Eine Ausweitung der Schutzflächen über diese Fläche hinaus ist nicht erforderlich. Zudem sind alle vier festgesetzten Baufenster mindestens 300 m von dem „Wald auf erosionsgefährdetem Standort“ entfernt, so dass darüber hinaus der größte Teil der Waldflächen im B-Plangebiet erhalten bleiben. Lediglich eine Waldfläche von maximal 1.000 m² soll dauerhaft durch das Vorhaben beansprucht werden. Darüber hinaus wurde bei der Festlegung der Baugrenzen darauf geachtet, im Sinne der Eingriffsvermeidung die Eingriffe in Wald so gering wie möglich zu halten. Dies spiegelt sich in der geringen Flächenbeanspruchung von Wald wider. Grundsätzlich ist es jedoch möglich, im Land Brandenburg Windenergieanlagen im Wald zu errichten.</p> <p>Aufgrund der allgemeinen Preissteigerung vor allem innerhalb des letzten Jahres mussten die Preise angepasst werden, so dass</p>
Kommunales		Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der	



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 9 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
	Wirtschaftsunternehmen Entsorgung	<p>Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Durch die künftigen Baumaßnahmen zur Errichtung der Windkraftanlagen darf die Sicherheit der öffentlichen Abfallentsorgung nicht beeinträchtigt werden. Die Bereitstellung der zu leerenden bzw. abzuholenden Abfallbehälter gemäß den Anforderungen der gültigen Abfallentsorgungssatzung (Bereitstellung an Fahrbahnrand) muss für die betroffenen Anlieger der B 168 und der L 411 möglich bleiben. Die zur Leerung bzw. Abholung bereitgestellten Abfallbehälter müssen von den Müllfahrzeugen zu erreichen sein. Ansonsten werden die Belange des öRE nicht berührt.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten entsprechend berücksichtigt.
	Bauordnungsamt – AG untere Denkmalschutzbehörde	<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Der Landkreis Oder-Spree, nimmt als Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215.) als zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu o. g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p>I. Bodendenkmalpflege: Die in der Anlage markierten Flächen kennzeichnen Lage und Ausdehnung von bekannten Bodendenkmalen i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG im erweiterten Umfeld des o.g. Bebauungsplanes. Diese stehen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Kulturgeschichte des Menschen unter Schutz und sind zu erhalten (§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Dies gilt auch für die nähere Umgebung der Denkmale (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG). Bodendenkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Im gesamten Bereich der Schutzfläche und der Umgebungsschutzzone können Maßnahmen deshalb nur zur Funktionssicherung bestehender Gebäude und Anlagen durchgeführt werden. Entsprechende Baumaßnahmen sind erlaubnispflichtig und sollen frühestmöglich bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder- Spree beantragt werden (§§ 9, 19 Abs. 1 BbgDSchG). Gleiches gilt für Änderungen der Nutzungsart. Bodendenkmalverträgliche Nutzungen sind einvernehmlich anzustreben.</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

		Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)		Seite - 10 -
Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -	
		<p>Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind dokumentationspflichtig. Verantwortlich hierfür ist der Veranlasser (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG). Falls archäologische Dokumentationen notwendig werden sollten, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen rechtzeitig und ausreichend zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten - auch außerhalb der gekennzeichneten Bodendenkmalbereiche - Bodendenkmale entdeckt werden (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen o. ä., sind die untere Denkmalschutzbehörde des LOS (Telefon 03366/35-1479) und das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen (§ 11 Abs.1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG) abgabepflichtig</p> <p>Die in der Anlage eingetragenen Bodendenkmale stellen den zurzeit bekannten Bestand dar. Da ständig Bodendenkmale neu entdeckt werden, müssen die Eintragungen ggf. ergänzt werden, woraus sich unter Umständen neue Auflagen oder Nutzungseinschränkungen ergeben können.</p>		



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 11 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
		<p>II. Baudenkmalpflege Die denkmalpflegerischen Belange können derzeit nicht hinreichend geprüft werden, da die benötigten Unterlagen (z.B. Visualisierungen) nicht beigelegt wurden. In der Umgebung des Planungsbereichs sind im Umkreis von ca. 10km diverse Denkmale bekannt. Dazu gehören Gartendenkmale, städtebauliche Ensemble, Baudenkmale und technische Denkmale, bei denen die Umgebung erheblich deren Erscheinungsbild mitbestimmt. Eine aktuelle Auflistung aller Denkmale des Landes Brandenburg ist unter folgendem Link abrufbar: https://ns.gis-bldam-brandenburg.de/hida4web/search?smode=advanced. Im Hinblick auf eine effektive und schnelle Analyse möglicher Auswirkungen der Errichtung geplanter Windenergieanlagen (WEA) auf den Denkmalbestand empfehlen wir, in Abstimmung mit dem BLDAM die konkreten Denkmale auszuwählen, welche zur Feststellung der möglichen Auswirkungen durch die geplanten WEA eine vertiefende Untersuchung erfordern. Die jeweils zuständigen Fachreferent:innen finden sie unter dem Link: https://bldam-brandenburg.de/bldam/ihre-ansprechpartner/karte/</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Kontaktaufnahme mit der Bitte um Stellungnahme mit oberen Denkmalbehörde fand statt (vgl. Abwägung zu lfd. Nummer 19).</p>
	<p>Bauordnungsamt – AG Bauleitplanung</p>	<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Es existiert ein Aufstellungsbeschluss vom 12.10.2015 zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft für das Gemeindegebiet der Gemeinde Rietz-Neuendorf. Es sind Aussagen zum Stand dieser Planung und zur Entwicklung des BP aus diesem beabsichtigten FNP zu treffen. Ziel der Bauleitplanung ist es u. a. (Punkt 1.2 letzter Absatz) den Ausbau der Windenergie auf ausgewiesene Konzentrationszonen zu beschränken. Dies ist mit dem Bebauungsplan nicht möglich, sondern lässt sich auf gemeindlicher Ebene nur mit einem sachlichen Teil-Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB erreichen.</p> <p>TF 1.2, Absatz 2 in Kombination mit Nutzungsschablone „Bezugshöhe 250 m über ursprünglicher Geländeoberkante“ ist unbestimmt, da diese veränderbar ist. Parallel dazu wird eine Höhe über NHN festgesetzt, was einen eindeutigen Bezugspunkt ergibt. Das Bezugssystem ist zu ergänzen.</p>	<p>Die Umsetzung des Teilflächennutzungsplans Windkraft wird von der Gemeinde Rietz-Neuendorf momentan nicht weiterverfolgt. Der letzte Absatz unter Punkt 1.2 der Begründung zum B-Plan wurde gestrichen.</p> <p>Die Bezugshöhenkote der maximalen Höhe baulicher Anlagen (250 m) ist je Baufenster in Meter über NHN eindeutig festgesetzt. Bei der festgesetzten Bezugshöhenkote handelt es</p>



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 12 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
		<p>Die Bezugnahme auf den Meeresspiegel erfolgt in Brandenburg im Deutschen Haupthöhennetz 2016 (DHHN2016)¹. Die Höhen sind in Meter über Normalhöhen-null (NHN) im DHHN2016 anzugeben.</p> <p>Die zulässige GR von 3000 m² bezieht sich laut Begründung nur auf Masten und Fundamente. Die TF 1.2 sagt „Versiegelungen, die mit Errichtung und Betrieb ... in Verbindung stehen.“ Nebenanlagen wären lt. dieser TF mit umfasst. Der Widerspruch ist zu klären und es sind eindeutige Festsetzungen zur zulässigen Grundfläche der Nebenanlagen zu treffen.</p> <p>TF 1.4 Überstreichen von Flächen durch Rotoren Die Rechtsprechung des BVerwG, (Urteil vom 21.10.2004 - 4 C 3/04 -) besagt, dass die gesamte für eine Windenergieanlage vorgesehene Fläche einschließlich des lediglich vom Rotor überstrichenen Bereichs innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes sowie der in diesem für die Windenergie vorgesehenen Baugebiete liegen muss. Es ist der Begründung (Punkt 5.4) nicht zu entnehmen, ob es sich bei dem beabsichtigten Überflug lediglich um die Maßnahmefläche in Überlagerung des Baugebietes handelt, oder ob auch die festgesetzte Waldfläche vom Überflug betroffen ist.</p> <p>TF 1.7 Zuordnungsfestsetzung Lt. Begründung (Punkt 7) wird der naturschutzrechtliche Ausgleich durch vertragliche Vereinbarungen geregelt. Die parallel getroffene Zuordnungsfestsetzung TF 1.7 bedarf einer Begründung.</p>	<p>sich um die in der TF 1.2, Absatz 2 genannten ursprüngliche Geländeoberkante, so dass diese Festsetzung korrekt ist. Die Begründung wird daher an die Festsetzung im Plan angeglichen, d.h. als Bezugspunkt nur die Bezugshöhenkote genannt.</p> <p>Die TF 1.2 sagt, dass sich die GR „<u>ausschließlich</u> auf Versiegelungen; die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen stehen“ bezieht. Festsetzungen zu Nebenanlagen werden hier nicht getroffen; in der Festsetzung steht nicht, dass sich die GR auf <u>alle</u> Versiegelungen bezieht. Auch wenn nicht, ist der Gemeinde nicht klar, auf welcher gesetzlichen Grundlage eindeutige Festsetzungen zur zulässigen Grundfläche der Nebenanlagen zu treffen sind, da so weit nicht anders festgesetzt automatisch die Regelungen des § 14 BauNVO i.V. mit § 19 Abs. 4 BauNVO gelten.</p> <p>Die festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft befinden sich in einem so großen Abstand zu den Baufenster, dass diese nicht von Rotoren überstrichen werden. Insofern wurde der Passus in der Begründung (Punkt 5.4) entfernt, weil er nicht relevant ist.</p> <p>Indem § 135a Abs. 2 Satz 1 BauGB den Fall regelt, dass Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle den Grundstücken nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind, und die Kostenerstattung hiervon abhängig macht, erfordert die Vorschrift</p>



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 13 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
			ausdrücklich eine entsprechende Zuordnung durch eine Festsetzung des Bebauungsplans. Die Zuordnungsfestsetzung gemäß § 9 Abs. 1a BauGB wird deshalb auch als eine konstitutive Voraussetzung für einen Kostenerstattungsanspruch der Gemeinde bezeichnet. Um hier auf der sicheren Seite zu liegen, hat die Gemeinde zusätzlich zu den vorgesehenen vertraglichen Vereinbarungen eine entsprechende Zuordnungsfestsetzung getroffen, um gegebenenfalls auch ohne einer vertraglichen Vereinbarungen eine Kostenerstattung für die Ausgleichsmaßnahmen durchsetzen zu können.
		TF 1.8 Artenschutz Diesen Festsetzungen fehlt überwiegend der bodenrechtliche Bezug. Sie sollten daher vertraglich gesichert werden.	Die aufgeführten Maßnahmen haben zum Großteil einen bodenrechtlichen Bezug. Artenschutzmaßnahmen ohne eindeutigen bodenrechtlichen Bezug (z. B. Abschaltzeiten für Fledermäuse) werden unter TF 1.8 nicht aufgeführt und lediglich vertraglich gesichert. Eine vertragsrechtliche Sicherung wird für die weiterhin unter TF 1.8 aufgeführten Maßnahmen erfolgen.
		Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind außer den festgesetzten Waldflächen weitere Waldflächen vorhanden, die als Sondergebiet überplant wurden. Zum Erfordernis der Waldumwandlung sind Aussagen in der Begründung zu treffen.	Hinweis wurde in der Begründung aufgenommen.
		Es wird empfohlen, den Rückbau der Windenergieanlagen (Umweltbericht S. 63) vertraglich zu sichern.	Es handelt sich lediglich um eine allgemeine Formulierung, die nicht auf das hier betrachtete Vorhaben Anwendung findet. Der Passus wurde aus dem Umweltbericht entfernt, um Verwirrungen zu vermeiden.
	Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz – SG	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 14 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
	vorbeugender Brandschutz	<p>Der o.g. Planung wird seitens der Brandschutzdienststelle, unter Beachtung folgender Punkte, zugestimmt.</p> <p>Löschwasserversorgung</p> <p>Die Brandschutzdienststelle macht den berücksichtigungsfähigen Belang der Löschwasserbereitstellung im Sinne § 1 Abs.6 Nr. 8 e BauGB geltend. Die eingereichte Planung trifft hierzu keine Aussage.</p> <p>Die Löschwasserbereitstellung ist ein Teilbereich der bauplanungsrechtlichen Erschließung der Baugrundstücke im Sinne von § 123 BauGB.</p> <p>Der Träger des örtlichen Brandschutzes hier die Gemeinde Rietz-Neuendorf hat gemäß § 3 Abs.1 Nr.1 BbgBKG eine angemessene Löschwasserlöschwasserversorgung zu gewährleisten.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ erfüllt sind. (Pkt. 3.1 VVBbgBKG).</p> <p>Durch die eingereichte Planung wird für das Baugebiet ein Löschwasserbedarf (Grundschutz) von 96 m³/h für eine Zeitdauer von mindestens 2 Stunden erforderlich.</p> <p>Die nächste normgerechte Entnahmestelle (Hydrant) darf sich maximal 300m von jedem Bauwerksteil entfernt befinden. Soweit unüberwindbaren Hindernissen vorhanden sind, ist nur ein reduzierter Löschbereich ansetzbar.</p> <p>Das heißt, in Berücksichtigung der Bauflächenausweisungen sind Art, Lage und Anzahl der Löschwasserentnahmestellen zu planen. Die Führung der Versorgungsleitung (Wasser) ist nach § 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB festsetzbar.</p> <p>Es bedarf einer Klärung dahingehen, ob der zuständige Zweckverband die erforderliche Löschwassermenge über das öffentliche Trinkwassernetz sicherstellen wird.</p> <p>Bei alternativen Lösungen wie Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche oder unterirdische Behälter usw. werden in der Regel anderwärtige planungsrechtliche Flächenausweisungen erforderlich. Je nach Flächenbedarf für die vorgesehene Löschwasserbereitstellung bedarf es dann ggf. einer Flächenausweisung nach § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB.</p> <p>Verkehrstechnische Erschließung</p> <p>Ein wesentlicher Sicherheitsaspekt für die Eigentümer und Nutzer von baulichen</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Genauere Darstellungen als auch die Absicherung per Dienstbarkeiten und/oder Baulasten der</p>



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 15 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
		<p>Anlagen bzw. für die Einsatzkräfte der Feuerwehr wird durch die örtliche verkehrliche Anbindung der Baugrundstücke bestimmt. Dies kann auf öffentlichen und/oder privaten Verkehrsflächen umgesetzt werden. Es gilt daher bei der Planung zu berücksichtigen, dass wirksame Löscharbeiten sowie Rettungsmaßnahmen ohne unnötigen Zeitverlust ermöglicht werden. Bauplanungsrechtlich genügt es in der Regel, wenn Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr (wie z.B. TSF-W oder LF 20) an die Baugrundstücke über öffentliche Straßen heranfahren können (Trümmerschatten berücksichtigen). Die vorgesehene Planung überschreitet den Regelfall, da sie, von der öffentlichen Verkehrsfläche ausgehend, auch eine sehr tiefe rückwärtige Bebauung vorsieht. Die äußere und innere verkehrliche Anbindung der geplanten Gebiete sind hinreichend zu ermitteln und zu bewerten.</p> <p>Bewegungsflächen Feuerwehr nebst Zufahrt und eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage sind der vorgelegten Planung nicht zu entnehmen.</p> <p>Das rückwärtige Baufeld bedarf aus meiner Sicht eine für die Feuerwehr jederzeit nutzbaren verkehrlichen Anbindung. Es gilt hier rechtzeitig planerisch einzuwirken und ggf. private Feuerwehrebewegungsflächen nebst Feuerwehrezufahrt sowie Wendeanlage planerisch auszuweisen. Im Rahmen einer privaten Verkehrsflächenplanung ist ferner die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VVTB (Amtsblatt Brandenburg Nr.50 vom 02. Dezember 2021) zu berücksichtigen. Hiernach sind Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen mindestens entsprechend der Straßen- Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen -RStO 01) zu befestigen.</p>	<p>Erreichbarkeit erfolgt im Zuge des Immissionschutzrechtlichen Antrages. Im Windparkgebiet befinden sich nicht gewidmete gemeindliche Wege, von denen die Zuwegung auf die privaten Grundstücke abgehen werden. Eine Sicherung für Einsatzfahrzeuge erfolgt im Zuge des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Die Darstellung dieser Flächen ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplans, dieser stellt Bauflächen dar. Genauere Darstellungen erfolgen im Bauantrag. Eine Abstimmung des Brandschutzkonzeptes mit dem Vorbeugenden Brandschutz wird noch erfolgen.</p> <p>Der Bebauungsplan an sich muss und kann zu diesem Thema in diesem Detaillierungsgrad keine Aussagen treffen. Durch den Bebauungsplan muss lediglich die ausreichende Erschließung ermöglicht werden. Genauere Darstellungen erfolgen im Zuge des Bauantrags. Unabhängig davon wird das Brandschutzkonzept noch mit dem Vorbeugenden Brandschutz abgestimmt.</p>
2	e.dis GmbH Ost Brandenburg, E-Mail vom 02.08.2022	Gegen die oben bezeichnete Planung bestehen seitens unseres Unternehmens keine grundsätzlichen Einwendungen. Der Vorhabensträger sollte die Möglichkeiten zur Einspeisung der durch den geplanten Windpark erzeugten Elektroenergie rechtzeitig mit der Abteilung	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten entsprechend berücksichtigt.



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 16 -**

Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
	eingegangen: 02.08.2022	Energiewirtschaft unseres Unternehmens besprechen/ klären.	
3	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung, Schreiben vom 08.08.2022 eingegangen: 08.08.2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist ein Anschluss an das Netz der Telekom für den Betreiber kostenpflichtig. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.
4	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg NL Ost Hauptsitz Frankfurt (Oder), Schreiben vom 12.08.2022 eingegangen: 12.08.2022	Der LS begrüßt das aktive Handeln der Gemeinde Ritz-Neuendorf, dass sie selbst, für das Gebiet der Gemeinde Rietz-Neuendorf die Entscheidung treffen möchte, einen B-Plan für WKA aufzustellen um somit auf zukünftige Standorte der WKA Einfluss zu nehmen. <ol style="list-style-type: none">Am 28.05.2018 wurde der Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ durch die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschlossen. In diesem wurde das Windeignungsgebiet Nr. 4 „Beeskow – Am Hufenfeld“ bestätigt. Im Jahr 2021 wurde der sachliche Teilregionalplan durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für Teile als „unwirksam“ erklärt.Mit dem vorliegenden Bebauungsplan verfolgt die Gemeinde Rietz-Neuendorf das Ziel, die regionalplanerische Standortausweisung des WEG Nr. 4 „Beeskow – Am Hufenfeld“ über die Konzentrationswirkung hinausgehend bauplanerisch aufrecht zu erhalten und zu konkretisieren.	Wird zur Kenntnis genommen.
		3. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Frankfurt (Oder) [LS DS Ffo], verwaltet die Landesstraße 411 und ist für die Er- und Unterhaltung zuständig. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Landesstraßen darf durch die Ausweisung von Gebieten für WKA nicht beeinträchtigt werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt. Darüber hinaus wird die vorhandene Zufahrt von der L 411 zu den bereits vorhanden zwei Windenergieanlagen genutzt.
		4. Der Bebauungsplan grenzt an die Landesstraße 411, Abschnitt 010 an. Das	Allgemeine Hinweise werden zur Kenntnis



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 17 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
		<p>WEG Nr. 4 grenzt ebenso an die B 168, Abschnitt 140 an, welches aus der Planzeichnung zu entnehmen ist und sich nicht mit dem B-Plangebiet berührt. Daher gelten die anbaurechtlichen Regelungen des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG). Gemäß den Festlegungen des §24 Abs. 2 BbgStrG sind die Anbaubeschränkungszonen einzuhalten.</p> <p>-Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 m an Landesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden und sind zustimmungspflichtig, wenn</p> <p>-Bauliche Anlagen jeder Art außerhalb der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung von bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden.</p> <p>Ungeachtet dessen regelt die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) die Auswirkungen einer geplanten baulichen Anlage auf das Nachbargrundstück.</p> <p>5. Die Erschließung des B-Plangebietes erfolgt voraussichtlich über die L 411. Hier sind Anbindungen von vorhandenen Wegen zu nutzen, bzw. sind rückwärtig über das kommunale Straßen- und Wegenetz vorzusehen. Es wird keine Sondernutzung zu Landesstraßen in Aussicht gestellt. Das Schreiben des LS vom 01.12.2021 an das Unternehmen seitens des LS ist in Kopie als Anlage beigefügt</p> <p>Für die Genehmigung der verkehrlichen Erschließung des B-Plangebietes im Zuge der Abfahrt von der L 411 sind die Antragsunterlagen zu stellen an: LS-VAO-DS-FFO@ls.brandenburg.de</p> <p>6. Zum Umweltschutz und zur Landschaftspflege innerhalb des Planungsgebietes ergehen keine Hinweise.</p> <p>7. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass seitens der Straßenbauverwaltung keine Lärmschutzmaßnahmen für Anlagen der WKA übernommen werden. Diese gehen zu Lasten der Investoren.</p>	<p>genommen, betreffen jedoch nicht den Geltungsbereich des Bebauungsplans, weil dieser mindestens 470 m von der nächsten Landes- bzw. Bundesstraße entfernt ist.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

		Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)		Seite - 18 -
Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -	
		8. Dem Entwurf des B-Planes stimme ich nur unter Beachtung der genannten Hinweise und Forderungen zu. Diese Stellungnahme ist unter Vorbehalt ohne Gewähr auf Vollständigkeit der Beteiligung der einzelnen Verantwortungsbereiche des LS erstellt worden. Der LS ist in die weitere Planung einzubeziehen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
5	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Schreiben vom 16.08.2022 eingegangen: 16.08.2022	Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Fläche des Bebauungsplanes und Maßnahmen Nr. A3 – A7 Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Maßnahme Nr. A2 Die geplante Nr. A2 befindet sich vollständig innerhalb der Bewilligung für das 330.260.100 m ² große Feld Guhlen (Feldesnummer: 22-1579). Das nach § 8 Bundesberggesetz (BbergG) erteilte recht ist bis zum 29.09.2047 befristet. Es beinhaltet das recht zu Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei der Gewinnung anfallenden Gasen innerhalb festgelegter Feldesgrenzen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die CEP Central Europe Petroleum GmbH Rosenstraße 2 10178 Berlin	Wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde Rietz-Neuendorf leitet sich dadurch kein Handlungsbedarf ab.	
		Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder	Wird zur Kenntnis genommen.	

		Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf		Seite - 19 -
		Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)		
Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -	
		Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).		
6	Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ Schreiben vom 25.08.2022 eingegangen: 25.08.2022	Zu dem Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ gibt der Wasser- und Bodenverband, im Rahmen der berührten Träger öffentlicher Belange, seine Zustimmung. Die Belange des Wasser- und Bodenverbandes werden mit diesem Plan nicht berührt. Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.	Wird zur Kenntnis genommen.	



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 20 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
7	Gemeinsame Landesplanungsabteilung – Referat GL 6 Schreiben vom 24.08.2022 eingegangen: 30.08.2022	<p>Seit unserer letzten Stellungnahme zur Planung (im Rahmen der Zielfrage und frühzeitigen Trägerbeteiligung vom 13.08.2022) haben sich die Bewertungsgrundlagen teilweise geändert. Zielmitteilung / Erläuterungen</p> <p>Die Gemeinde Rietz-Neuendorf befindet sich gemäß dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) im Weiteren Metropolitanraum (Ziel 1.1).</p> <p>Die Gemeinde plant ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“; darin sollen vier Baufenster für die Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) festgesetzt werden.</p> <p>Für die Bewertung der Planung ist Ziel 6.2 LEP HR (Freiraumverbund) maßgeblich. Der LEP HR enthält für das Plangebiet keine Darstellungen.</p> <p>Die Steuerung für die Planung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen erfolgt in Brandenburg auf Ebene der Regionalplanung.</p> <p>Da der Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" gemäß Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 30.09,2021 seit dem 11.01.2021 unwirksam geworden ist, gelten die darin enthaltene Ziele bei der Bewertung der i. R. s. Planung nicht mehr.</p> <p>Mit Bekanntgabe des Beschlusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 13.06.2022 über die Aufstellung des Regionalplans Oderland-Spree und Bekanntgabe der Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 28 vom 20.07.2022 sind die Rechtsfolgen des § 2c Abs. 1 Satz 3 RegBkPIG im Rahmen einer Beurteilung nach § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB für die Region Oderland-Spree eingetreten. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes bleibt davon unberührt.</p> <p>Ein Entwurf zum Regionalplan liegt noch nicht vor.</p> <p>Mit Rechtswirksamkeit des künftigen Regionalplans ist die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen, wenn die gemeindliche und die raumordnerische Ausweisung nicht übereinstimmen,</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf das Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung an die Planungsämter und untere Bauaufsichtsbehörden vom</p>	Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<p>Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)</p>		<p>Seite - 21 -</p>
Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
		<p>20.08.2019 zur Sicherung in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung. Hinsichtlich möglicher Konflikte empfehlen wir die Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird festgestellt, dass dem BP „Windpark Groß Rietz“ derzeit keine rechtsverbindlichen Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235) • Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) • Gemeinsames Rundschreiben MIL und MLUK zur Sicherung in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung gemäß § 2c Abs. 1 und 2 RegBkPIG vom 01.08.2019 (ABI. Nr. 33 S. 818, ber. Nr. 36 S. 908) • Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz— Bbg-WEAAbG) <p><u>Bindungswirkung</u></p> <p>Gemäß § 1 Abs, 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: q15.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://ql.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf. 	

		Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Seite - 22 -
Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
8	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Schreiben vom 01.08.2022 eingegangen: 02.08.2022	Der Entwurf des Bebauungsplans „Windpark Groß Rietz“ ist bezüglich vier festgesetzter Baufenster (im Bebauungsplan als Baugrenzen bezeichnet) mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Begründung: Der Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Oderland-Spree (ABl. Nr. 41 vom 16.10.2018, S. 930) ist mit Veröffentlichung vom 12.01.2022 (ABl. Nr. 1, S. 27) unwirksam. Es gilt die Privilegierung der Windkraft entsprechend den Ausführungen des BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 5. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat in Ihrer 06. Sitzung/07. Amtszeit am 13. Juni 2022 entsprechend § 2c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), die Einleitung des Planverfahrens für einen Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ (TRP EE), der Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen und der Grundsätze der Raumordnung für die Planung und Errichtung solartechnischer Anlagen auf Freiflächen enthält, beschlossen. Damit wurde die Neuaufstellung eines Regionalplans gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, beschlossen. Die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs werden ebenfalls herbeigeführt. In Verbindung damit wurden auch die voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept, dass für die Potentialflächenermittlung herangezogen wird, beschlossen. Sollte der Plan in der jetzigen Form rechtskräftig werden, ist es sehr wahrscheinlich, dass nach Inkrafttreten des TRP EE auch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans künftig im Gemeindegebiet Windpotentialflächen ausgewiesen werden. Um dies zu vermeiden besteht die Möglichkeit einen Flächennutzungsplan (oder Teilflächennutzungsplan) mit Steuerungswirkung für die Windenergie und Ausschlusswirkung aufzustellen, der das Kriteriengerüst des TRP EE bereits berücksichtigt. Der Bebauungsplan könnte so direkt aus dem (Teil-)Flächennutzungsplan entwickelt werden.	Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

		Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Seite - 23 -
Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
9	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Schreiben vom 23.08.2021 eingegangen: 23.08.2021	<p>Inhalt der Planung ist die Ausweisung eines 75 ha großen Gebietes. Es ist die Errichtung von 4 bis zu 250m hohen Windkraftanlagen geplant. Derzeit ist die Fläche teilweise mit Wald bestanden. Die nicht bewaldeten Flächen befinden sich in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Verbände hatten sich bereits im Jahr 2020 zum südöstlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. K2 Erweiterung Windpark Hufenfeld (ca. 175ha mit 9 WKA) ablehnend gegenüber der Stadt Beeskow geäußert. Diese Stellungnahme hat auch im übertragenen Sinn für die vorliegende Planung Gültigkeit:</p> <p>Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum Bebauungsplanverfahren Nr. K2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ in Beeskow und Radinkendorf (ca. 175ha) - einschließlich 50. Änderung des FNP Stadt Beeskow:</p> <p>Die Verbände bedanken sich für die Beteiligung an o.g. Planverfahren und verweisen auf unsere Stellungnahme zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 02.05.2017.</p> <p>Die Verbände bedanken sich für die Beteiligung an o.g. Planverfahren und verweisen auf unsere Stellungnahme zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 02.05.2017.</p> <p>Die für den o.g. konkreten Bebauungsplan geltenden Passagen aus der Stellungnahme von 2017 füge ich hier in Ausschnitten an:</p> <p>„Für das Land Brandenburg besteht die Zielsetzung ca. 2% der Landesfläche als Windeignungsgebiete auszuweisen. Nach unseren Berechnungen ist diese Fläche unter Hinzuziehung der alten, bereits bestehenden Anlagen und der neu ausgewiesenen Flächen bereits überschritten. Leider hält das LfU hierfür keine Flächenauflistung vor, so dass hier keine verbindlichen Zahlen zu erhalten waren.</p> <p>Den Mindestabstand zur Wohnbebauung auf 800-1.000m zu erhöhen wird als nicht ausreichend angesehen. Es wird befürchtet, dass bei diesem Abstand Beeinträchtigungen durch „Dauer“-Immissionen nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden können (Lärm, Schattenwurf). Gefordert werden daher 1.000m-Abstand als Mindestabstand/Tabukriterium festzusetzen.</p> <p>WEG 04, 28, 54 und 58 werden abgelehnt, da Errichtung angrenzend oder in z.T. stark reliefierter Waldlandschaft vorgesehen ist. Die Betroffenheit der Arten ist langfristig nicht absehbar, wie z.B. durch indirekte Auswirkungen (Verwirbelungen). Die Ausführungen im Planwerk, dass durch die Konkretisierung des Standortes der Einzelanlagen Eingriffe vermeidbar sind, wird so nicht gefolgt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausschnitte der Stellungnahme, die das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände zum Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree in seiner Stellungnahme - noch dazu zu einem anderen B-Planverfahren - verfasst hat, werden zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen bzw. die Positionen sind jedoch entweder so allgemein formuliert oder betreffen nicht das vorliegenden B-Planverfahren, so dass eine Betroffenheit des Bebauungsplans „Windpark Groß Rietz“ in keinem Fall abzuleiten ist.</p>



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 24 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
----------	---------------------	--	---

		<p>- WEG in Fledermauslebensräumen dürfen nur mit Auflagen zum Schutz der Arten (z.B. Abschaltzeiten) genehmigt werden.</p> <p>Wald Bei 38 ausgewiesenen WEG ist Wald betroffen. Die Inanspruchnahme von Wald wird, wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme ausgeführt, abgelehnt, oder zumindest, dort wo Waldflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit betroffen sind, kritisch gesehen.</p> <p>.....Bekanntermaßen werden brandenburger Waldbestände (auch Kiefernforste) allesamt, abhängig von ihrem Alter von Fledermäusen reichlich besiedelt.</p> <p>Windräder gehören nicht in den Wald und da gibt es nicht nur die Fledermäuse als Grund sondern viele weitere Arten. Vögel gehören natürlich dazu, Waldschnepfe, Wiedehopf, Ziegenmelker z.B.. Aber auch Insekten bevölkern den Luftraum. Ihre Anwesenheit dort ist einer der Hauptgründe für Kollisionen von Fledermäusen und Vogelarten, die Insekten im Fluge jagen (z.B. Schwalben Mauersegler) mit Windrädern.</p> <p>Am Beispiel der Fledermause fällt die Begründung aber am leichtesten. Die Tierökologischen Abstandskriterien sehen 1000m Puffer zu Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz vor</p> <p>.....Zunächst muss als Wochenstube im Sinn der Vorschrift nicht ein einzelnes Wochenstubenquartier betrachtet werden, sondern die jeweilige Wochenstubengesellschaft. Für jeden, der sich einigermaßen mit Fledermäusen auskennt, ist danach klar: In Wäldern in denen Abendsegler Wochenstuben haben ist kein Platz für Windräder, denn die Gesellschaften umfassen regelmäßig mehrere Hundert Tiere und nutzen einen Quartierverbund, wobei die Zahl der Individuen in einem einzelnen Quartier selten größer als 50 ist, aber die Wahrscheinlichkeit, dass ein Weibchen in einem konkreten Quartierbaum gefunden wird ist genau so groß wie die Wahrscheinlichkeit, dass es am selben Tag in einem andern Quartierbaum 3 oder 5km entfernt im gleichen Waldgebiet gefunden wird. Sehr ähnlich verhält es sich damit Wochenstuben der Rauhautfledermaus, nur dass schon eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit besteht, mehr als 50 Tiere in einem einzelnen Quartier anzutreffen.</p> <p>Zu Winterquartieren in Bäumen nur soviel: Wir wissen dass es sie gibt, die</p>	
--	--	---	--



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 25 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
----------	---------------------	--	---

Winterquartiere von Abendseglern aber auch von Mückenfledermäusen in Bäumen. Auch in Brandenburg! Entdeckt werden sie leider wenn überhaupt nur zufällig bei der Fällung dieser Bäume. Mehr als 100 Tiere sind dann aber, wenn eine einigermaßen verlässliche Zählung überhaupt erfolgt, eher die Regel als die Ausnahme.

Zu den Hauptnahrungsflächen nur folgende Zusammenfassung: Es gibt im TAK Erlass weder eine Angabe, wie groß so ein Gebiet mit 100 zeitgleich jagenden Fledermäusen sein soll, darf oder muss. Und eine verlässliche Methode, wie 100 zeitgleich jagende Tiere gezählt werden können gibt es auch nicht. Das macht die Anwendung dieses Kriteriums beliebig.

Wenn man aber anerkennt, dass in Wäldern in denen mehr als 100 Abendsegler oder Rauhaufledermäuse leben, auch davon ausgegangen werden muss, dass diese Anzahl an Tieren in diesen Wäldern zeitgleich jagt, dann sind solche Wälder selbstverständlich Hauptnahrungsgebiete dieser Arten mit regelmäßig mehr als 100 zeitgleich jagenden Individuen.

.....eine Nutzung von Waldflächen grundsätzlich abgelehnt. Wald hat vielseitige Funktionen wie zum Beispiel bezüglich der Erholung, des Wasserhaushaltes und des Lebensraums für Tiere. Er ist ein bedeutender Speicher für CO₂ und Rohstofflieferant. Die positiven klimatischen Wirkungen des Waldes sind wohl unbestritten. Diese lokal einzuschränken, um hier eine CO₂-freie Energieerzeugung zu etablieren, ist aus Umweltschutzsicht nicht zielführend.

Der Wald ist ein wichtiger Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tiere. Sollte die Waldstruktur hierfür nicht optimal sein, sind Waldumbaumaßnahmen durchzuführen und nicht als Alternative eine Nutzung zur Aufstellung von Windkraftanlagen festzusetzen.

Auch Waldrandbereiche haben eine besondere Bedeutung als Übergang vom Wald zur freien Landschaft. Hier sind ebenfalls Abstände notwendig, um gefährdete Arten nicht weiter im Lebensraum einzuschränken.

Der Wald muss im Sachlichen Teileregionalplan „Windenergienutzung“ unter 1. Harte Tabukriterien aufgenommen werden. Damit sind u. a. die Windeignungsgebiete 4, 24, 29, 33, 38, 58, 45, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57 und 59 zu korrigieren bzw. aufzuheben.

Wir verweisen auf die entsprechenden Positionspapiere, die wir als Anlage



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 26 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
		<p>nochmal beifügen. Bedenken/Ablehnungen bestehen gegenüber nachfolgenden Windeignungsgebieten WEG 04 Beeskow Am Hufenfeld (161ha) Artenschutz/Wald/Abstand Wohnnutzung“ Fazit: Der vorliegenden Planung BP Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ stehen die Verbände ablehnend gegenüber. Begründet wird dies mit der Inanspruchnahme von z.T. ökologisch wertvollen Waldbereichen, die mit ca. 1.500m² zwar relativ gering sind aber artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen schon aufgrund der geplanten Anlagenhöhe und Waldnähe befürchten lassen. Die Verbände fordern hier grundsätzlich auf die Inanspruchnahme von Wald zu verzichten. Ebenso wird der Abstand von ca. 800m zur Wohnbaufläche Rietz-Neuendorf/Kreuzberge als zu gering betrachtet. Die Verbände fordern hier einen Mindestabstand von 1.000m. Die Planung ist entsprechend anzupassen, auch unter der Prämisse, dass sich die Anzahl der Windkraftanlagen nochmal reduziert. Den vorgeschlagenen Kompensationspflanzungen, insbesondere den Entsiegelungsmaßnahmen und Kompensationspflanzungen sowie den Vorgaben zur Abschaltung werden begrüßt. Die v.g. Stellungnahme gilt im übertragenen Sinn auch für die Flächennutzungsplanänderung, d.h. die bisherig als Wald ausgewiesenen Flächen sollen auch als Wald erhalten bleiben. Die Verbände bitten um Prüfung und Berücksichtigung der v.g. Hinweise und Bedenken sowie um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.</p> <p>Zum BP Windpark Groß Rietz Die Inanspruchnahme bzw. Beeinträchtigung von Wald wird abgelehnt.</p>	<p>Bei der Festlegung der Baugrenzen wurde darauf geachtet, im Sinne der Eingriffsvermeidung die Eingriffe in Wald so gering wie möglich zu halten. Dies spiegelt sich in der geringen Flächenbeanspruchung von Wald wider. Grundsätzlich ist es jedoch möglich, im Land Brandenburg Windenergieanlagen im Wald zu errichten.</p>



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Seite
- 27 -

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
		<p>Es existiert für Rietz-Neuendorf kein gültiger Flächennutzungsplan. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oder-Spree hat die Planfläche als Entwicklungsfläche des Biotopverbundes naturnaher Wälder und Trockenlebensräume ausgewiesen. Die vorliegende Planung steht im Widerspruch zu der Aussage im Landschaftsrahmenplan. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich bereits 24 WKA und 9 weitere Anlagen sind geplant. Wird die vorliegende Planung umgesetzt, ist von 37 Anlagen auszugehen.</p>	<p>Vorschläge von Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsrahmenplan sind nicht verbindlich festgesetzte Maßnahmen und weisen nur empfehlenden Charakter auf. Es handelt sich hierbei um eine gutachterliche Darstellung ohne Abstimmung mit Flächennutzern und -eigentümern. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oder-Spree steht dazu: „Die Eignungsgebiete im Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurden u.a. auch mit Hilfe der Informationen des Landschaftsrahmenplanes abgewogen und abgegrenzt. Dabei wurden die gegenüber den spezifischen Wirkungen von Windenergieanlagen besonders sensiblen Bereiche ausgegrenzt. Dazu zählen Schutzgebiete (NSG, FFH, SPA, LSG), wertvolle Lebensräume für Brut- und Rastvögel sowie Landschaften mit besonders hohem Erlebniswert. Diese Gebiete werden grundsätzlich von Windenergieanlagen freigehalten.“</p>
		<p>Der Nachweis von 12 Fledermausarten und 31 Brutvogelarten ist ein Beweis für die hohe ökologische Wertigkeit des Gebietes. Neben den bereits bestehenden Windkraftanlagen sollte auf Erweiterungen zugunsten des Naturhaushaltes verzichtet werden. Es wird bemängelt, daß kumulative Auswirkungen nicht untersucht wurden. Sollte dennoch an dem Planvorhaben festgehalten werden, sind die im Umweltbericht unter Pkt. 6 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen vollständig in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen. Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.</p>	<p>Der Nachweis von 12 Fledermausarten und 31 Brutvogelarten ist noch kein Beweis für die ökologische Wertigkeit eines Gebietes. Es handelt sich hierbei vielmehr um ein in Brandenburg durchschnittliches Arteninventar. Darüber hinaus werden Vermeidungsmaßnahmen wie eine fledermausfreundlichen Abschaltautomatik, die das Schlagrisiko für Fledermäuse erheblich minimiert, für alle Windenergieanlagen im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p>
10	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	<p>1. Der Standort befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben berührt. Im Bebauungsplan werden Flächen für die Gewinnung von Windenergie dargestellt. Windkraftanlagen im Sinne der §§ 14 ff LuftVG stellen</p>	<p>Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten entsprechend berücksichtigt.</p>



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 28 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
	<p>Schreiben vom 31.08.2022 eingegangen: 31.08.2022</p>	<p>Luftfahrthindernisse dar. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplans „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Stand: 30.05.2022).</p> <p>Begründung: Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich befindet sich ca. 13,85 km südöstlich des Aufsetzpunktes des Hubschraubersonderlandeplatzes HELIOS Klinikum Bad Saarow RETTUNGSSTATION Christoph 49 DRF. Das Plangebiet liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-sonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Da innerhalb des Geltungsbereiches ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ für die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe baulicher Anlagen bis 250,00 m festgesetzt wird, ist die LuBB in den weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen. Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (vgl. § 18a LuftVG). Im Ergebnis bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplans „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Stand: 30.05.2022).</p> <p>Hinweise: 1. Sollten die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luft-rechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in</p>	

		<p>Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)</p>	<p>Seite - 29 -</p>
Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
		<p>jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.</p> <p>3. Die Tages- und Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der jeweils aktuell gültigen Fassung (AVV LFH vom 24.04.2020; veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger – BAnzAT 30.04.2020 B4).</p> <p>4. Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) von Windkraftanlagen gelten gemäß Pkt. 5.4 AVV LFH die Vorgaben des Anhangs 6.</p> <p>5. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmungs-/ Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Das heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>6. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn, zu beteiligen.</p> <p>7. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Zustimmung der Luftfahrtbehörde in den einzelnen Genehmigungsverfahren zu den Windkraftanlagen.</p> <p>Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des die Luftfahrt betreffenden Teils des Abwägungsprotokolls.</p>	
11	<p>LBV Landesamt für Bauen und Verkehr Schreiben vom 15.08.2022 Eingegangen: 15.08.2022</p>	<p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken.</p> <p>Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p><u>Luftfahrt</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 3 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Eine Beurteilung des Entwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

		Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf		Seite - 30 -
		Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB		
		Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)		
Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -	
		Straßenbaulastträgers. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.		
12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 12.08.2022 eingegangen: 12.08.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	
13	Deutscher Wetterdienst (DWD) Schreiben vom 25.08.2022 eingegangen: 25.08.2022	Konkret betrifft diese Änderung die Erweiterung des Windparks Groß Rietz. Wie in der Begründung des Bebauungsplans in Tabelle 2 bereits korrekt beschrieben wurde, ist der Deutsche Wetterdienst als Träger öffentlicher Belange aufgrund des ca. 7-10 km entfernten Windprofiler-Radargerätes am Standort Lindenberg beteiligt. Ebenso richtig wird hier bemerkt, dass in einem Radius von 7 km keine Windenergieanlagen zulässig sind. In einem Abstand von 7 bis 16 km gibt es abgestufte Höhenbeschränkungen in Bezug auf die Höhe des Windprofiler-Radargerätes. In einer Entfernung von 7 bis 10 km sind Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 202 m ü, NN bis zur Rotorblattspitze zulässig. Im Falle der Planung höherer Windenergieanlagen würde der DWD eine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend machen. Würden die im Kapitel 4 „Planungskonzept“ der Begründung des Bebauungsplans beschriebenen vier Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m über Grund beantragt werden, wird der Deutsche Wetterdienst dementsprechend eine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend machen, da die Höhenbeschränkung von 202m ü NN bereits ohne die jeweils zu addierende Geländehöhe überschritten wird. Gerne kann der Deutsche Wetterdienst konkrete Planungsabsichten von Windenergieanlagenbetreibern bereits vor dem Bauantrag prüfen. Dafür bitten wir um Kontaktaufnahme an die E-Mail-Adresse Windenergieanlagen.Radar@dwd.de .	Die Hinweise des Deutschen Wetterdienstes (DWD) werden zur Kenntnis genommen. In fachlicher Hinsicht wurden etwaige Beeinträchtigungen des Windprofiler-Radargerätes geprüft. Die Gemeinde geht danach nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung aus. Überdies verweist die Gemeinde auf die inzwischen erfolgreich vorliegende Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte. Danach sind Rechtsbehelfe des Deutschen Wetterdienstes bei Beeinträchtigungen wie im vorliegenden Fall seitens der Gerichte regelmäßig zurückgewiesen worden. So setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit einer Radaranlage i. S. v. § 35 Abs. S. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB) voraus, dass ihre technische Funktion in einem Maße beeinträchtigt wird, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirkt. (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. September 2016 – Az. 4 C 2/16). Insoweit	



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 31 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
		Sofern Sie für Vorhaben in ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	genügt nicht jedwede potentielle Beeinträchtigung, vielmehr muss mit Verweis auf die Privilegierung der Windkraftnutzung im Außenbereich und die regionalplanerische Zuweisung des hier beplanten Bereichs eine zumindest erhebliche Beeinträchtigung vorliegen. Detailliert wird hierzu seitens des Deutschen Wetterdienstes nichts vorgetragen. Im Übrigen verweist die Gemeinde - wie auch der DWD - auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Dort wird seitens des Landesamtes für Umwelt im Detail der Frage nachzugehen sein, ob ggf. der konkret beantragte WEA-Anlagentyp i. S. der vorzitierten Rechtsprechung eine erhebliche Beeinträchtigung auslösen kann und wie dem ggf. auch durch Betriebseinschränkungen oder Ähnliches solche Beeinträchtigungen vermindert oder vermieden werden können. Darüber hinaus plant die Bundesregierung ab dem Jahr 2024, dass im 5 bis 15 km-Radius um Wetterradaranlagen Windenergieanlagen an Land betrieben werden können, u.a. dann, wenn der DWD die meteorologischen Messdaten von den jeweiligen Betreibern erhält.
13	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen E-Mail vom 15.08.2022	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
14	Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) E-Mail vom	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 32 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
	31.08.2022		
15	Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ E-Mail vom 29.07.2022	Nicht zuständig	Wird zur Kenntnis genommen.
16	EWE Energieversorgung Bezirksmeisterei Fürstenwalde E-Mail vom 09.08.2022	Nicht betroffen	Wird zur Kenntnis genommen.
17	Amt Odervorland – Bauamt Schreiben vom 04.08.2022	Nicht betroffen, keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
18	Landesamt für Umwelt Schreiben vom 15.09.2022	Siehe folgende Abteilungen	-
	Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 10.09.2021 eine Stellungnahme abgegeben. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	- Wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen der Stellungnahme vom 10.09.2021 wurden berücksichtigt.
	Abteilung	1. Einwendungen	

		Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Seite - 33 -
Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
	Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung Besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) Während der Bauphase (Vorbereitung, Bau und Errichtung der WEA sowie Vorbereitung und Bau der Erschließung) kann es während der Fortpflanzungsperiode bezüglich der Vögel und der Fledermäuse zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kommen. Bezüglich der Brutvögel im Allgemeinen sowie der Fledermäuse ist zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG während der Bauphase (Vorbereitung, Bau und Errichtung der WEA sowie Vorbereitung und Bau der Erschließung) eine Bauzeitenregelung erforderlich (siehe auch V1 – Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit), welche über die BImSchGGenehmigung festzusetzen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche Fäll- und Rodungsarbeiten sowie sonstige Baumaßnahmen sind außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. (Zeitraum mit Brutgeschehen einschließlich Aufzucht bei Vögeln und Hauptzeitraum der Fledermäuse in Sommerquartieren) durchzuführen. • Baumaßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes sind jedoch möglich, sofern Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, ohne Unterbrechung fortgesetzt werden und in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. • Baumaßnahmen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt: <ol style="list-style-type: none"> a. Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit bzw. bei Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben. b. Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Der Abstand zwischen den 	<p>Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten entsprechend berücksichtigt.</p>



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 34 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
		<p>Flutterbandreihen darf maximal 5 m betragen.</p> <ul style="list-style-type: none">c. Baubereiche, die mehr als 20 m an der breitesten Stelle erreichen, sind entsprechend mit zusätzlichen Flutterbandreihen abzusperren.d. Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. <p>Eine alternative Regelung zur Baufeldfreimachung ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Rodungsarbeiten keine Beeinträchtigung des Fortpflanzungsgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel und Fledermäuse nachweisbar sind. Der Nachweis ist kurzfristig vor der beabsichtigten Baufeldfreimachung, gestützt auf nachweislich fachgutachterliche Aussagen, zu erbringen und dem LfU (Referat N1) zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Unter Beachtung der Bauzeitenregelung sowie der weiteren Festlegungen sind in Anwendung des § 44 (5) BNatSchG die Verbotstatbestände bei den bau- und anlagebedingten Revierverlusten nicht einschlägig, die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erfüllt.</p> <p>Bezüglich der Fledermäuse sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Betroffenheit Abschaltzeiten festzusetzen (siehe auch V3 – Einhalten von Abschaltzeiten in sensiblen Nachtphasen für Fledermäuse). Unter Beachtung dieser Abschaltzeiten wird seitens des LfU N1 angenommen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich der Fledermausfauna nicht entgegenstehen.</p> <p>Im Rahmen von Kartierungen nach Höhlen- und Quartierbäumen im Jahr 2013 konnten keine Höhlenbäume in den Baufenstern (BF) des B-Planes nachgewiesen werden. Aufgrund der nicht abgeschlossenen Feinplanung der Zuwegungen und Anlagenstandorte wurden bei den Kartierungen im Jahr 2018 keine Quartiere kontrolliert. Mögliche Eingriffe in Höhlenbäume im unmittelbaren Eingriffsbereich von Zuwegungen und Anlagenstandorten sind auf der Ebene der weiteren Genehmigungsverfahren (BlmSchG) zu prüfen. Um eine artenschutzrechtliche Verbotssituation zu vermeiden sind entsprechende Maßnahmen (siehe V1) vorzusehen.</p>	



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 35 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
		<p>Vorrang hat dabei der Erhalt der Höhlen- und Quartierbäume. Jegliches Verschließen von besetzten Quartieren ist jedoch unzulässig, da es sich hierbei um Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 BNatSchG handelt. Ergänzend zur Bauzeitenregelung sind vor der Fällung erneut alle Bäume auf das Vorhandensein von Höhlen und deren Quartierseignung für Fledermäuse zu kontrollieren. Bei positivem Befund sind diese Bäume eingehend mittels Wärmebildkamera und Endoskop zu untersuchen. Werden bei diesen Baumuntersuchungen Fledermäuse im Quartier gefunden, sind diese Quartiere ebenso wie potenziell als Quartier geeignete Höhlenbäume weitgehend erschütterungsfrei in natürlicher Quartierlage zu bergen und in unmittelbarer Nachbarschaft so zu installieren, dass die Tiere nicht durch Raubzeug oder Witterungseinflüsse gefährdet sind und den Tieren ein freier An- und Abflug ermöglicht wird. Unter Beachtung dieser Vorgaben wird seitens des LfU N1 angenommen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht einschlägig werden.</p> <p>b) Rechtsgrundlage Siehe unter a)</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Eingriffsregelung Es wird darauf hingewiesen, dass Bodenversiegelungen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 im selben Naturraum auszugleichen sind. Die Ausgleichsmaßnahmen A6 (Heckenpflanzung Hirschau) und A7 (Heckenpflanzung Herzberg) sind erst dann als Kompensation für Beeinträchtigungen der Bodenfunktion durch Versiegelung zu bevorzugen, wenn nachweislich im Naturraum keine weiteren geeigneten Entsiegelungsflächen verfügbar sind.</p> <p>Für die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V6 (Verminderung der Attraktivität von Mastfußbereichen als Nahrungshabitate für Greifvögel) wird anstatt einer Voll- bzw. Teilversiegelung der Mastfußbereiche direkt über dem Fundament eine Abdeckung mit Kalkschotter oder Schotterrasen präferiert. So kann sich eine höherwüchsige Vegetation um den Mastfuß entwickeln und eine weitere Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Vollversiegelung kann vermindert werden. Ein Pflegeregime ist an die Standortverhältnisse anzupassen. Als Kompensation für diese</p>	<p>Die Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden und Fläche basieren auf den Vorschlägen der unteren Naturschutzbehörde. Eine Anfrage beim Entsiegelungskataster des Landkreises Oder-Spree ergab keinen Rücklauf für entsprechende Maßnahmen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um die Fläche, die sich direkt über dem Fundament befindet. Diese Fläche wird bereits mit einer Vollversiegelung gleichgesetzt, so dass hier ohnehin keine natürlichen Bodenfunktionen mehr vorhanden sind. Ein weiterer Kompensationsbedarf ist nicht notwendig, weil dieser schon bei 1:1 liegt.</p>

		<p>Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)</p>	<p>Seite - 36 -</p>
Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
	<p>Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (Immissionsschutz)</p>	<p>Teilversiegelung wird der Faktor 1:0,25 als angemessen angesehen.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Sachstand: Mit dem Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von vier Windkraftanlagen (WKA) geschaffen werden. Dafür soll ein Sonstiges Sondergebiet „Windenergie“ nach § 11 BauNVO festgesetzt werden. Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des geplanten Windparks wurden die Schallimmissions- und Schattenwurfgutachten der Ramboll Deutschland GmbH vorgelegt (Bericht Nr. 18-1-3048-006-NM vom 05.10.2021 und 18-1-3048-006-SM vom 29.10.2021). In der Prognose wurden die vier WKA (WKA 01, 02, 04 und 05) des Planentwurfs Groß Rietz berücksichtigt. Die angrenzenden neun WKA (WKA 03, 06 bis 13), die sich auf den Flächen der Stadt Beeskow befinden und in einem separaten Planverfahren beantragt wurden, wurden als Vorbelastung berücksichtigt. Darüber hinaus wurden 37 vorhandene WKA und drei andere gewerbliche Anlagen als Vorbelastung berücksichtigt.</p> <p>Stellungnahme: Rechtsgrundlage Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.</p> <p>Votum Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Groß-Rietz“ (Stand: Entwurf, 06/2022) bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Die eingereichten Prognosen zum Bebauungsplan sind plausibel und prüffähig. Sie wurden nach den derzeit geltenden rechtlichen Anforderungen erstellt. Bezüglich</p>	<p>-</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 37 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
		<p>des Schutzes vor Schall, Schatten- und Eiswurf bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan-Entwurf.</p> <p>Hinweise / Mögliche Festsetzungen Schall Das Vorhaben ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nur zulässig, wenn die geplante WKA 05 im Nachtzeitraum (22 bis 6 Uhr) im schallreduzierten Betriebsmodus lt. Schallimmissionsgutachten betrieben wird. Dies sollte ggf. im Bebauungsplan/Umweltbericht festgehalten werden.</p> <p>Schattenwurf Weiterhin ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf nur sichergestellt, wenn die vier WKA mit einem Schattenwurfmodul zur Reduzierung der Schattenwurfdauer ausgerüstet und entsprechend der vorgelegten Schattenwurfprognose konfiguriert werden. Dies wurde in der Begründung / im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargelegt.</p> <p>Eisabwurf Es wurde kein Eiswurfgutachten vorgelegt. Zum Schutz vor Eisabwurf sind die WKA aus Vorsorgegründen mit einem Eiserkennungssystem auszurüsten, da der Abstand zu Schutzobjekten (öffentliche Straßen und Feldwege) zum Teil kleiner als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) ist. Die Anlagen verfügen in der Regel über ein entsprechendes Eiserkennungssystem. Im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zusätzlich die Stellungnahme eines anerkannten Sachverständigen vorzulegen. Gegenstand dieser Stellungnahme wird eine standortspezifische Risikoanalyse des einzelfallbezogenen Gefährdungsrisikos für die geplanten WKA sein. Darüber hinaus soll der Sachverständige geeignete betriebliche und/oder technische Vorkehrungen (auch in Kombination) benennen, die geeignet sind eine Gefährdung durch Eisabwurf von den geplanten WKA sicher auszuschließen.</p> <p>Begründung Schall Zur Beurteilung der Schallimmissionen an den in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Bebauungen wurde zur Betrachtung der Schallimmissionen eine Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüro Ramboll vorgelegt. Die</p>	<p>Der allgemeine Hinweis, dass Windenergieanlagen technische so ausgestaltet werden müssen, dass für umliegende Siedlungen und Einzelhäuser keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm entstehen dürfen, ist bereits auf der Planzeichnung vorhanden. Eine weitergehende Konkretisierung ist aus Sicht der Gemeinde nicht notwendig.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungsschritten entsprechend berücksichtigt.</p>



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 38 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
----------	---------------------	--	---

Schallimmissionsprognose entspricht im Hinblick auf das Rechenverfahren den „Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung von Windkraftanlagen“ (WKA-Geräuschimmissionserlass vom 16.01.2019) des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg. Gemäß WKA-Geräuschimmissionserlass wurde die Schallimmissionsprognose auf Grundlage des „Interimsverfahrens zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ (Fassung 2015-05.1) der DIN 9613-2 erstellt. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose betrachtet die Einwirkungen der Geräuschimmissionen von den im Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ vier geplanten WKA auf die umliegenden Immissionsorte (IO). Als Vorbelastung werden 46 vorhandene WKA in der Umgebung berücksichtigt. Darüber hinaus wurden drei weitere gewerbliche Vorbelastungsanlagen berücksichtigt.

Als Zusatzbelastung werden die vier WKA in des Plangebietes Groß-Rietz betrachtet. Weitere geplante oder bestehende Anlagen befinden sich nicht im Plangebiet. Die Leistungs-, Emissionsdaten und Abmessungen der geplanten Anlagen orientieren sich dabei an modernen Windkraftanlagen mit typischen Werten für diese Größenordnung.

Entsprechend der Schallimmissionsprognose werden die zulässigen Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten B01, B02, B04 bis B06 und R01 bis R03 durch die Gesamtbelastung eingehalten. An den Immissionsorten B03 und R04 wird der jeweilige Immissionsrichtwert um 1 dB überschritten. Eine Überschreitung von maximal 1 dB aufgrund der Vorbelastung ist entsprechend der TA Lärm Nr. 3.2.1 Absatz 3 zulässig.

Hinsichtlich der Auswirkungen durch Schallimmissionen stehen der Aufstellung des Bebauungsplanes somit keine Bedenken entgegen.

Schatten

Zur Beurteilung optischer Wirkungen von WKA auf den Menschen wie z. B. periodischer Schattenschlag, oder Lichtreflexe wurde eine Schattenwurfprognose gemäß Leitlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003 mit Verlängerung bis zum 31. Dezember 2024, erstellt.

		<p>Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)</p>	<p>Seite - 39 -</p>
Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
		<p>Die Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros Ramboll ist plausibel und prüffähig. Als Zusatzbelastung werden die vier im Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ geplanten WKA vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m betrachtet. Dieser Anlagentyp stellt aufgrund seiner Abmessungen den Stand der Technik dar und führt zu einer maximal möglichen Schattenwurfbelastung. Weitere vorbelastende Anlagen wurden sachgerecht berücksichtigt.</p> <p>Die vier im Planentwurf Groß Rietz berücksichtigten WKA (WKA 01, WKA 02, WKA 04 und WKA 05) verursachen dabei an Immissionsorten in Groß-Rietz und Radinkendorf Ausbau Schattenwurf.</p> <p>Bei möglichen Überschreitungen der zulässigen Schattenwurfzeiten werden im späteren BlmSchG-Genehmigungsverfahren Inhaltsbestimmungen zur Reduzierung der Schattenwurfzeit auf das zulässige Maß in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die Reduzierung der Schattenwurfzeiten wird durch ein Schattenabschaltmodul realisiert. Hinsichtlich optischer Wirkungen stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.</p> <p>Eisabwurf WKA sind generell so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eisabwurf kommen kann. Es sind Aussagen zum Eiswurf und Eisfall zu treffen. Ist der Abstand einer geplanten WKA zu Schutzobjekten kleiner als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) ist zusätzlich die Stellungnahme eines anerkannten Sachverständigen vorzulegen. Gegenstand dieser Stellungnahme soll eine standortspezifische Risikoanalyse des einzelfallbezogenen Gefährdungsrisikos für die geplanten WKA sein. Darüber hinaus soll der Sachverständige geeignete betriebliche und/oder technische Vorkehrungen (auch in Kombination) benennen, die geeignet sind eine Gefährdung durch Eisabwurf von den geplanten WKA sicher auszuschließen. Da dem Planentwurf kein Eiswurfgutachten beiliegt, sollten alle WKA aus Vorsorgegründen mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet werden.</p>	
19	<p>BLDAM Schreiben vom 31.08.2022</p>	<p>1.Hinweis: Gemäß § 19 Abs. 1 BbgDSchG sind einem Antrag alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen, wie Pläne,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie folgt abgewogen: Der Denkmalschutz ist gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5</p>

		Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)		Seite - 40 -
Lfd. Nr.	TöB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -	
	Eingang: 26.09.2022	<p>Dokumentationen, Bestandsuntersuchungen, Fotografien oder Gutachten usw., beizufügen. Bisher fehlen dem Antrag für eine Beurteilung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf das Erscheinungsbild betroffener Denkmale leider die Grundlagen.</p> <p>Da denkmalpflegerische Belange durch die Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) nicht ausgeschlossen werden können und der Umgebungsschutz von städtebaulich bzw. räumlich stark wirksamen Bau-, und technischen Denkmalen im Sinne von § 2 (3) BbgDschG, sowie die besondere Eigenart historischer Kulturlandschaften im Sinne von §1 (15) BbgNatSchG u.U. betroffen sein können, ist der Antrag noch nicht beurteilungsfähig. Eine allgemeine Aufgabenstellung für die Ermittlung der Auswirkung geplanter Windenergieanlagen auf Denkmale befindet sich im Anhang dieses Schreibens.</p> <p>Im möglicherweise optischen Wirkungsraum der Windenergieanlagen befinden sich folgende Gartendenkmale:</p>	<p>BauGB ein öffentlicher Belang. Dieser ist mit anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen, § 1 Abs. 7 BauGB, In der Stellungnahme wird pauschal eingewandt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Denkmale möglich sei. Es fehlen Angaben des BLDAM dazu, welchem Denkmal aus welchem Grund ein Umgebungsschutz zustehen soll. Es geht bei der fachlichen Beurteilung nicht um den ungestörten Blick auf ein Denkmal, der potenziell durch einen Windpark oder eine einzelne Windenergieanlage beeinträchtigt sein könnte (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 23.03.2022 – 8 K 1199/19). Entscheidend ist, dass die Umgebung für den Bestand, das Erscheinungsbild oder die städtebauliche Wirkung des Denkmals von Bedeutung sein muss, also die Ausstrahlungskraft des Denkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt (OVG Koblenz, Beschluss vom 08.04.2021 - 1 B 10081/21.OVG). In einem zweiten Schritt wäre zu untersuchen, ob aufgrund der Entfernungen der Windenergieanlagen zu den Denkmälern eine Beeinträchtigung möglich sein könnte und diese die Schwelle der Erheblichkeit überschreitet. In der Stellungnahme fehlen diese zur Beurteilung entscheidenden Angaben für jedes einzelne genannte Denkmal. Es ist auch nicht ersichtlich, wie der Radius der notwendigen Untersuchung vom BLDAM bestimmt wurde. Er beträgt in der Stellungnahme zwischen 2.300 m und 20.800 m.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat die nachfolgend aufgeführten Entfernungen zu den</p>	



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Seite
- 41 -

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
		<ul style="list-style-type: none">- Groß Rietz, Herrenhaus mit Park- Lindenberg, Gutsanlage bestehend aus Gutshaus, Wirtschaftshof mit Speicher, Stall- und Scheunengebäuden sowie Remise mit integrierter Schmiede; Park einschließlich Allee mit angrenzendem Wiesenraum, Pavillon, Colsman-Grabmal, Brücke, Eiskeller, Neugierde; Mauern, Toren, Inspektorenhaus mit Garten und Sitznische sowie Gutsgärtnerei mit Gärtnerhaus, Nebengebäuden und Obstkeller mit Kopfbau- Ragow, Gutsanlage mit Herrenhaus, Verwalterhaus, Pferdestall und Gutspark mit Erbbegräbnis, Eiskeller, Obstgarten, Gärtnerei sowie Umfassungsgraben- Sauen, Gutsanlage mit Herrenhaus, Verwalterhaus, verschiedenen Stallgebäuden, Scheune, Remise, Guts- und Wirtschaftshof mit Trennmauer, Teich und Hofeinfriedung, Gutspark mit Eishaus und Parkeinfriedung sowie zwei Kastanienalleen zum Wald mit Grabstätte von August Bier	<p>genannten Gartendenkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Groß Rietz, Herrenhaus mit Park – 2.300 m- Lindenberg, Gutsanlage – 8.500 m- Ragow, Gutsanlage – 5.100 m- Sauen, Gutsanlage – 6.400 m <p>Angaben dazu, welchen Wert die Umgebung für den Denkmalwert der Gartendenkmale hat und wie dieser Denkmalwert durch Windenergieanlagen beeinträchtigt sein könnte, sind der Stellungnahme nicht zu entnehmen.</p>
		<p>Im möglicherweise optischen Wirkungsraum der Windenergieanlagen befinden sich folgende Baudenkmale:</p> <p>Merz, Kirchweg 1, Dorfkirche Ragow, Dorfstraße 49, Dorfkirche Krügersdorf, Alte Dorfstraße 1, Dorfkirche Beeskow, Historischer Stadtgrundriss innerhalb der mit Wiekhäusern und Türmen zu großen Teilen erhaltenen Stadtmauer sowie Markt und Marienkirche mit Umgebungsbebauung Beeskow, Stadtbefestigung mit Türmen, Stadtmauer, Wall und Graben Beeskow, Kirchplatz 1, Pfarrkirche St. Marien Beeskow, Liebknechtstraße 8, Katholische Kirche Heilig Geist mit Pfarrhaus Bornow, Bornower Dorfstraße 100, Dorfkirche Birkholz, Kirchweg 1, Dorfkirche mit Einfriedungsmauer Buckow, Falkenberger Straße, Dorfkirche Tauche, Beeskower Chaussee, Dorfkirche mit freistehendem Glockenstuhl Lindenberg, Hauptstraße, Dorfkirche Glienicke, Beeskower Straße, Dorfkirche Groß Rietz, Beeskower Chaussee, Dorfkirche Herzberg, Seestraße 34, Dorfkirche und Einfriedungsmauer des Kirchhofs Wilmsdorf, Briesener Straße, Dorfkirche</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat die nachfolgend aufgeführten Entfernungen zu den genannten Baudenkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Merz, Kirchweg 1, Dorfkirche - 7.500 m- Ragow, Dorfstraße 49, Dorfkirche - 5.000 m- Krügersdorf, Alte Dorfstraße 1, Dorfkirche - 8.600 m- Beeskow, Historischer Stadtgrundriss - 4.900 m- Beeskow, Stadtbefestigung mit Türmen, Stadtmauer, Wall und Graben, 4.900 m- Beeskow, Kirchplatz 1, Pfarrkirche St. Marien - 5.000 m- Beeskow, Liebknechtstraße 8, Katholische Kirche Heilig Geist mit Pfarrhaus - 4.900 m- Bornow, Bornower Dorfstraße 100, Dorfkirche - 5.700 m- Birkholz, Kirchweg 1, Dorfkirche mit Einfriedungsmauer - 4.200 m- Buckow, Falkenberger Straße, Dorfkirche - 6.400 m



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 42 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
		<p>Pfaffendorf, Pfaffendorfer Chaussee, Dorfkirche mit Kirchhofeinfriedung und Kriegerdenkmal Sauen, Zum Anger 14, Dorfkirche mit Einfriedungsmauer Görzig, Görziger Straße 58, Dorfkirche und umgebende Kirchhofsmauer Neubrück, Vorderheide 4, Dorfkirche mit freistehendem Glockenstuhl</p> <p>Für diese Anlagen sind entsprechende überprüfbare Gutachten zur Beurteilung des Antrags zwingend erforderlich. Die Gutachten müssen, ausgehend von dem jeweiligen Denkmalwert und den äußeren Rahmenbedingungen, wie beispielsweise der Topographie, eine denkmalfachliche Untersuchung einschließlich einer Sichtfeldanalyse enthalten. Die Basis für die Beurteilung der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes oder der Substanz eines Gartendenkmals bildet dabei die gartendenkmalpflegerische Zielstellung, also der anzustrebende Zustand, den das Gartendenkmal optimal annehmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Tauche, Beeskower Chaussee, Dorfkirche mit freistehendem Glockenstuhl - 8.800 m - Lindenberg, Hauptstraße, Dorfkirche - 8.500 m - Glienicke, Beeskower Straße, Dorfkirche - 10.400 m - Groß Rietz, Beeskower Chaussee, Dorfkirche - 2.200 m - Herzberg, Seestraße 34, Dorfkirche und Einfriedungsmauer des Kirchhofs - 8.300 m - Wilmersdorf, Briesener Straße, Dorfkirche - 20.800 m - Pfaffendorf, Pfaffendorfer Chaussee, Dorfkirche mit Kirchhofeinfriedung - 7.600 m - Sauen, Zum Anger 14, Dorfkirche mit Einfriedungsmauer - 5.300 m - Görzig, Görziger Straße 58, Dorfkirche und umgebende Kirchhofsmauer - 3.800 m - Neubrück, Vorderheide 4, Dorfkirche mit freistehendem Glockenstuhl - 6.800 m <p>Angaben dazu, welchen Wert die Umgebung für den Denkmalwert der Baudenkmale hat und wie dieser Denkmalwert durch Windenergieanlagen beeinträchtigt sein könnte, sind der Stellungnahme nicht zu entnehmen.</p> <p>Diese Forderung wird zurückgewiesen. Das BLDAM fordert pauschal 24 Einzelgutachten zu den angegebenen Denkmalen ohne den Umgebungsschutz der Denkmäler bzw. den Denkmalwert, der sich auch aus der Umgebung ergibt zu begründen und ohne die Begründung eines bestimmten Untersuchungsradius. Dem Denkmalschutz steht hier gem. § 2 EEG das</p>



Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 43 -**

Lfd. Nr.	TÖB, Öffentlichkeit	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf -
		<p>sollte, und nicht der Bestand, bei dem z.B. gartenkünstlerisch bedeutende Sichten durch eine aktuelle unzureichende Pflege gestört sind.</p>	<p>überragende öffentliche Interesse des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber. Der Grundsatz des überragenden öffentlichen Interesses ist nicht nur einfachgesetzlich normiert, sondern verfassungsrechtlich fundiert (OVG Münster, Urteil vom 27.10.2022 - 22 D 363/21.AK). Öffentliche Interessen könnten in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Art. 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Dem Denkmalschutz kommt kein vergleichbarer verfassungsrechtlicher Rang zu. Das Denkmalschutzinteresse hat damit in der Abwägung zurückzutreten, vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG).</p>
		<p>2. Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Geltungsbereich der Flächennutzungspläne zu beteiligen ist.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p>
		<p>3. Hinweis Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>4. Hinweis Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>